

Das Gutachten wurde formuliert, als das Interim noch nicht gedruckt vorlag. Der „kurze Bericht vom Interim“⁹ des Flacius wurde anscheinend nur wenig später abgefasst, er setzt allerdings bereits die Kenntnis eines frühen Interimsdrucks voraus. Weil aber der Text des Flacius zur sofortigen Verbreitung im Druck bestimmt war, während der Auftraggeber des Gutachtens, Kurfürst Moritz, dieses vertraulich behandeln wissen wollte und auch der (Haupt)verfasser, Melanchthon, seinen Text zunächst nur abschriftlich in ausgewählte – freilich immer zahlreicher werdende – Hände gelangen ließ, ist davon auszugehen, dass er erst nach dem „kurzen Bericht“ des Flacius die Presse verließ.¹⁰ Vom Hörensagen wussten auch die Verfasser des Gutachtens um ein im Vorwort des Interims enthaltenes kaiserliches Verbot öffentlicher Kritik am Interim, sie betonten aber die Notwendigkeit der Stellungnahme. Solange das Gutachten vertraulich blieb, musste es nicht als Verstoß gegen kaiserliche Erlasse angesehen werden; die Veröffentlichung im Druck verstieß jedoch eindeutig auch gegen das kaiserliche Zensuredikt vom 30. Juni 1548.¹¹

Da das vierte Gutachten den Zwecken des Kurfürsten Moritz ebenfalls nicht entsprach, kam es zur Verabschiedung eines fünften Gutachtens am 6. Juli 1548 in Meißen.¹² Auch dieses Gutachten wurde alsbald gedruckt,¹³ erregte aber im Unterschied zum vorhergehenden anscheinend kein sonderliches Echo.¹⁴ Es unterscheidet sich von den früheren Ausarbeitungen dadurch, dass es zunächst einige positive Grundsätze evangelischer Lehre formuliert und erst anschließend die Aussagen und Forderungen des Interims bewertet. So konnte es zur Grundlage des Landtagsentwurfs vom Dezember 1548 werden, den Flacius und seine Mitstreiter dann öffentlichkeitswirksam als „Leipziger Interim“ brandmarkten und verwarfen.¹⁵

⁹ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 3: Flacius, Kurzer Bericht vom Interim (1548), unten S. 99–113.

¹⁰ Kaufmann, Ende der Reformation, 81, Anm. 143, nennt im Anschluss an Emanuel Hirsch als terminus ante quem der ersten Magdeburger Drucke des Gutachtens den 12. Juli 1548.

¹¹ Vgl. PKMS 4, 73 (Nr. 31, in der Kopfzeile ist statt „August“ „Augsburg“ zu lesen). Um so größeres Gewicht dürfte man im übrigen auf die Schlussdatierung „Finis Iunij 16“ gelegt haben, die allerdings nicht das Datum der Drucklegung, sondern das Abfassungsdatum des Texts nennt.

¹² Vgl. [5.] MBW 5208 (Meißen 6. Juli 1548) = CR 7, 12–45 (Nr. 4286); PKMS 4, 74–84 (Nr. 34). Unterzeichnet ist es von Fürst Georg von Anhalt, Philipp Melanchthon, Caspar Cruciger, Johannes Pfeffinger, Daniel Greser, Georg Maior und Johannes Forster.

¹³ Vgl. Bericht vom̄ | INTERIM | der Theologen zu Meissen versam= | let. Anno M. D. xlviii. | Psalm xxvij. | Harre des HERRN / sey getrost vnd vnuorzagt / | vnd harre des HERRN. | Abacuc Cap. ij. | Die Weissagung wird ja noch erfüllet werden / zu seiner zeit / | vnd wird endlich frey an tag komen / vnd nicht aussen | bleiben. Ob sie aber verzeucht / so harre jhr / sie wird | gewißlich komen vnd nicht verziehen. (VD 16 B 1846, B 1847).

¹⁴ Immerhin scheint Witzel, der sich dezidiert gegen das vierte Gutachten wendet, auch dieses fünfte bisweilen zu berücksichtigen. Vgl. unsere Ausgabe Nr. 17, S. 803–870.

¹⁵ Eine offizielle Veröffentlichung des Landtagsabschieds unterblieb, lediglich einen Auszug („Kleines Interim“, CR 7, 426–428) ließ Kurfürst Moritz auf Anraten Melanchthons im Juli 1549 publizieren; vgl. Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237, bes. 234.